

Bestellung Strom für Geschäftskunden

An: Montafonerbahn AG (mbs), Kundenservice, 6780 Schrüns, Bahnhofstr. 15 a+b,
Telefon 05556 9000, Fax: 05556 72789, E-Mail: kundenservice@montafonerbahn.at, Internet: www.montafonerbahn.at, FN 58899



Kunde

Unternehmen:
Ansprechpartner:
PLZ, Ort:
Straße, HNr.:
Telefon:
E-Mail: (freiwillig)
UID-Nr.:

Lieferumfang und Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn:

Die Montafonerbahn Aktiengesellschaft (Montafonerbahn) liefert den Gesamtbedarf an elektrischer Energie an die bezeichnete Verbrauchsstelle auf Basis der Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Haushaltskunden und Kleinunternehmen (diese liegen bei). Die Lieferung beginnt zu Ihrem gewünschten Lieferbeginn oder ersatzweise zum frühest möglichen Zeitpunkt nach Eingang der Bestellung bei der Montafonerbahn. Die Montafonerbahn verständigt den Kunden durch die Zusendung der Vertragsunterlagen über das Datum des Lieferbeginns. Voraussetzung ist ein bestehender Netzzugang.

Adresse der Verbrauchsstelle

Zählpunktbezeichnung (Diese Angabe finden Sie auf Ihrer Stromrechnung):
Ort, Straße, HNr. (falls anders als Kundenadresse):
Bitte aktuellen Zählerstand angeben (wenn möglich):

Ausgewählter Tarif

(Preise siehe Produktblatt „Strom für Geschäftskunden“)

- ☐ **Strom Einfach Business**
(ein Preis rund um die Uhr)
- ☐ **Strom TagNacht Business**
(mit günstigem Nachtstrom)

Upgrade Öko+

☐ Für einen **Aufpreis von +0,70 ct/kWh** (exkl. USt.) beziehen Sie TÜV-Austria „geprüft nachhaltiger Ökostrom“. Die Herkunftsnachweise stammen zu 100 % aus Vorarlberger Ökostromanlagen und werden gemeinsam mit der Energie eingekauft. Der Energieeinkauf und die Energielieferung erfolgt auf Basis der Großhandelspreise an der Energiebörse EEX.

Vollmachtserklärung

Der Kunde bevollmächtigt die Montafonerbahn ausdrücklich, ihn bei allen Maßnahmen gegenüber Lieferanten und Netzbetreibern zu vertreten, die notwendig sind, um die Belieferung seiner Verbrauchsstelle mit elektrischer Energie durch die Montafonerbahn zu ermöglichen. Die Vollmacht umfasst die Auflösung von bestehenden Stromlieferverträgen und den Netztarifwechsel bei der ortszuständigen Netzbetreibergesellschaft, sofern ein solcher für die Belieferung notwendig und/oder zweckmäßig ist.

Datenschutzinformationen

Unsere Datenschutzinformationen erhalten Sie unter www.montafonerbahn.at/datenschutz/ oder jederzeit auf telefonische Anfrage kostenfrei per Post von unserem Kundenservice.

Ermächtigung für Lastschriften

Der Kunde ermächtigt die Montafonerbahn AG die fälligen Teil- und Rechnungsbeträge mittels Lastschrift von seinem Bankkonto einzuziehen. Zugleich weist er seine kontoführende Bank an, die von der Montafonerbahn AG auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen ab Belastungsdatum die Rückbuchung bei seiner Bank veranlassen. Es gelten dabei die mit seiner Bank vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

IBAN:

Ihre IBAN finden Sie auf Kontoauszügen und Bankomatkarten.

Beilagen

- Information zum Liefervertrag
- Produktblatt
- Allgemeine Stromlieferbedingungen
- Information Rücktrittsrecht

Ort, Datum

Unterschrift für Abschluss Liefervertrag und Ermächtigung für Lastschriften

	Einfach Business	TagNacht Business	Upgrade Öko+
	ein Preis rund um die Uhr	mit preisgünstigem Nachtstrom täglich von 22 bis 6 Uhr	Aufpreis für TÜV-Austria zertifizierten Ökostrom (Vorarlberger Ökostrom) ¹
		Tagstrom	Nachtstrom
Verbrauchspreis Energie je kWh (netto)	17,20 ct	17,90 ct	15,75 ct
Sonderrabatt bis 31.03.2025 je kWh (netto)	-6,50 ct	-6,50 ct	-6,50 ct
Verbrauchspreis Energie inkl. Rabatt je kWh (netto)	10,70 ct	11,40 ct	9,25 ct
Grundpreis Energie pro Jahr (netto)	21,00 €	21,00 €	

Energiepreise gültig ab 01.07.2024 für Anlagen im Netzgebiet der Montafonerbahn AG (Niederspannungsnetz NE7) bis max. 100.000 kWh Jahresverbrauch. Preise inkl. 20% USt. sind kaufmännisch gerundet. Die Netz- und Messentgelte sowie die gesetzlichen Zuschläge (Elektrizitätsabgabe und allfällige Erneuerbaren-Förderungen) sind in den angeführten Energiepreisen nicht enthalten. Sie werden auf den Abrechnungen der Montafonerbahn AG zusätzlich in Rechnung gestellt.

¹ Voraussetzung Tarif Wärme: Bezug des gesamten Strombedarfs der Montafonerbahn und ein eigener Stromzähler für das Heizsystem. Die Versorgung kann täglich maximal zwei Stunden unterbrochen werden.

² Vorarlberger Ökostrom heißt jetzt Öko+ und ist TÜV-Austria „geprüft nachhaltiger Ökostrom“. Die Herkunftsnachweise stammen zu 100% aus Vorarlberger Ökostromanlagen und werden gemeinsam mit der Energie eingekauft. Der Energieeinkauf und die Energielieferung erfolgt auf Basis der Großhandelspreise an der Energiebörse EEX. Mit dem Aufpreis von 0,84 ct/kWh werden die regionalen Ökostromerzeuger zusätzlich unterstützt.

Gesetzliches Preisänderungsrecht

Die Montafonerbahn AG ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 80 Abs 2a EWOOG zu einer Anpassung der Energiepreise (Verbrauchs- und Grundpreise) berechtigt, wenn die Änderung in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Entgeltänderung maßgebenden Umstand steht.

KEINE VERTRAGSGRUNDLAGE (nur zur Information):

Die Montafonerbahn AG nimmt Preisanpassungen einmal pro Jahr mit Wirkung zum 1. April des jeweiligen Jahres vor, weil die der Preisberechnung zugrundeliegende Beschaffungsstrategie der Montafonerbahn AG ebenfalls auf jährlicher Basis durchgeführt wird. Der Kunde wird darüber mindestens vier Wochen im Voraus informiert. Bis zum 31. März 2025 wird eine solche Anpassung nur dann erfolgen, wenn sie zu einer Preissenkung führt. Zu Ihrer Information stellen wir nachfolgend die für Entgeltänderungen maßgebenden Umstände dar:

1. Verbrauchspreis

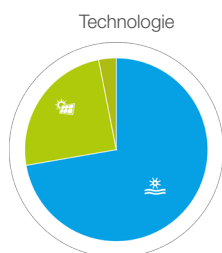
Die Anpassung des Verbrauchspreises richtet sich nach Veränderungen bei den Beschaffungskosten sowie weiterer verbrauchsabhängiger Kosten wie z.B. Herkunftsnachweise oder Ausgleichsenergie. **Die Energiebeschaffung der Montafonerbahn erfolgt zu marktüblichen Konditionen auf Basis von Großhandelspreisen an der European Energy Exchange (EEX), dies gilt auch für den Strombezug aus eigenen Kraftwerken.** Die indexbasierte Anpassung beruht dementsprechend auf den Großhandelspreisen für das österreichische Marktgebiet an der Energiebörse EEX. Der EEX-Ausgangswert beträgt 146,27 Euro pro Megawattstunde. Der Indexwert eines Kalenderjahres wird jeweils im Januar errechnet aus den gemittelten Settlementpreisen für das Kalenderjahr (Gewichtung Futures Year Baseload zu 70% und Futures Year Peakload zu 30%), die in den vergangenen 9 Monaten vor dem Kalenderjahr veröffentlicht wurden. Die Montafonerbahn wird die Verbrauchspreise im Ausmaß jener Indexveränderung erhöhen oder senken, die sich aus der Differenz des Index-Vergleichswertes des Kalenderjahrs gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung geltenden Index-Ausgangswert ergibt. Berechnungsmethodik sowie historische und aktuelle Einzelwerte sind kostenfrei unter www.montafonerbahn.at abrufbar und können auch beim Kundenservice nachgefragt und eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass der Index-Ausgangswert in der Vergangenheit (Zeitpunkt der letzten Preiskalkulation in Bezug auf das jeweilige Produkt) liegt und dass der EEX-Index aufgrund seiner Koppelung an Großhandelspreise starken Schwankungen unterliegt und dadurch erhebliche Preisänderungen (Preiserhöhungen oder -senkungen) zu den Anpassungsterminen möglich sind.

2. Grundpreis

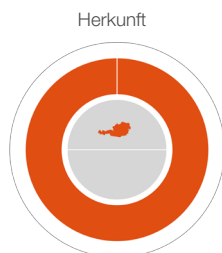
Die Anpassung des Grundpreises richtet sich nach Veränderungen bei den Allgeminkosten auf Basis des österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) von Statistik Austria. Der VPI-Ausgangswert beträgt 132,7 Punkte (Wert Dezember 2023 auf Basis VPI 2015). Die Montafonerbahn AG wird den Grundpreis ändern, wenn sich der Indexwert für den Dezember des Vorjahres gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als 5 Indexpunkte verändert. Index-Veränderungen bis zu 5 Indexpunkte bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Historische und aktuelle Werte sind kostenfrei unter www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi abrufbar und können auch beim Kundenservice nachgefragt und eingesehen werden.

Stromkennzeichnung

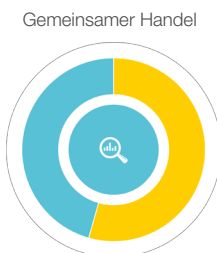
Versorgermix 01-2023 bis 12-2023 Montafonerbahn AG



72,26% Wasserkraft
24,64% Sonnenenergie
3,10% Sonstige erneuerbare
Energieträger



100% der Nachweise
kommen aus Österreich



45,62% der für die Stromkennzeichnung
verwendeten Herkunftsnachweise
wurden gemeinsam mit der elektrischen
Energie erworben

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für die Energielieferung finden Sie unter: www.montafonerbahn.at/mbs-energie/ortsnetz

überprüft durch E-Control

Kundenservice Energie –
bei Fragen gerne für Sie da.

☎ 05556 9000

✉ kundenservice@montafonerbahn.at

🌐 montafonerbahn.at

Montafonerbahn Aktiengesellschaft
Bahnhofstraße 15a + b
6780 Schruns

Vorarlberg, 05/2024

Informationsblatt

Gemäß § 80 Abs. 4 und § 82 Abs. 2 EIWOG 2010 und § 4 FAGG

Montafonerbahn Aktiengesellschaft, Bahnhofstraße 15 a+b, 6780 Schruns
Kontakt: +43 5556 9000; kundenservice@montafonerbahn.at
UID-Nr.: ATU 36697605



Vertragsgegenstand

Die Montafonerbahn liefert den Gesamtbedarf an elektrischer Energie an die im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle des Kunden. Der Beginn der Lieferung ergibt sich aus dem Liefervertrag. Die Erbringung von Netzdienstleistungen (Netzzutritt und Netznutzung) ist mit dem örtlich für die Verbrauchsstelle zuständigen Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren und nicht Gegenstand des Liefervertrags. Ein aufrechter Netzzugangsvertrag ist Voraussetzung für die Belieferung der Verbrauchsstelle.

Vertragsdauer und Vertragsgrundlagen

Die Lieferung beginnt, gemäß Liefervertrag, nach Eingang der Bestellung zum frühest möglichen Zeitpunkt nach den Marktregeln, frühestens jedoch zum vom Kunde gewünschten Lieferbeginn. Die Montafonerbahn verständigt den Kunden durch die Zusendung der Vertragsbestätigung über das Datum des Lieferbeginns. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von der Montafonerbahn unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Dem Vertrag zu Grunde liegen die vor Vertragsabschluss übermittelten/zur Kenntnis gebrachten Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASLB) für Haushaltskunden und Kleinunternehmen und sind einsehbar unter www.montafonerbahn.at/mbs-energie/stromprodukte/. Die Voraussetzungen der von der Montafonerbahn an den Kunden gelieferten Energie ergeben sich aus dem vereinbarten Produktblatt. Die physikalische Qualität der aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.

Preise

Die Energiepreise sind im mit dem Kunden im Liefervertrag vereinbarten Produktblatt angeführt. Dieses ist auch unter www.montafonerbahn.at/mbs-energie/stromprodukte/ oder beim Kundenservice erhältlich. Es gelten die Preise im Produktblatt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrages. Nicht Gegenstand des Liefervertrags und im Energiepreis nicht enthalten sind die vom Kunden dem zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge sowie Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und von der Montafonerbahn mit abgerechnet werden. Änderungen der Energiepreise von der Montafonerbahn sind gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 möglich und stehen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand.

Abrechnung und Zahlung

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte. Die Rechnungslegung über den von der Montafonerbahn gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Die Montafonerbahn darf monatliche Teilbetragszahlungen zu festgelegten Fälligkeiten fordern und kann auch andere Teilzahlungszeiträume mit dem Kunden vereinbaren. Der Kunde hat in jedem Fall das Recht, eine Zahlung in monatlichen Teilbeträgen zu verlangen. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Erhalt zur Zahlung fällig. Zahlungsoptionen sind SEPA-Lastschrift, Banküberweisung oder Zahlschein. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangt werden. Kunden, die Konsumenten oder Kleinunternehmer sind, wird für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung in monatlichen Raten für die Dauer von bis zu 18 Monaten eingeräumt. Die Ratenzahlung kann formfrei gegenüber der Montafonerbahn geltend gemacht werden. Ist ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert, kann der Kunde eine monatliche Abrechnung des gemessenen Verbrauchs verlangen. Dadurch werden Kostensteigerungen zeitnah sichtbar und Nachzahlungen auf der Jahresrechnung vermieden. Im Falle eines stark variierenden Verbrauchsverhal-

tens ergeben sich mitunter größere Unterschiede zwischen den einzelnen Monatsrechnungen, die im Rahmen einer jährlichen Abrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen geglättet werden würden.

Verbrauchs- und Kosteninformation:

Der Kunde erhält, sofern er dies nicht ausdrücklich ablehnt, eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Ist ein Smart Meter installiert, stellt die Montafonerbahn dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation monatlich elektronisch im Kundenportal bereit. Ist kein Smart Meter installiert, stellt die Montafonerbahn dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation elektronisch im Kundenportal gemeinsam mit der Rechnung bereit. Im Falle einer unterjährigen Zählerstandsbekanntgabe durch den Kunden an den Netzbetreiber wird dem Kunden diese Information höchstens einmal vierteljährlich kostenlos innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Verbrauchsdaten bei der Montafonerbahn elektronisch übermittelt.

Rücktrittsrecht

Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss insbesondere die Rücktrittsrechte des KSchG und des Fern- und Auswärtsgeschäftsgesetzes (FAGG). Die Bedingungen, Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts werden dem Kunden vor Vertragsabschluss getrennt zur Kenntnis gebracht.

Recht auf Grundversorgung (§ 77 EIWOG):

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen. Auch die Montafonerbahn bietet eine Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter www.montafonerbahn.at/mbs-energie/grundversorgung/ und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Fragen und Beschwerden:

Für Anfragen und Beschwerden zum Liefervertrag steht dem Kunden der Kundenservice (+43 5556 9000; kundenservice@montafonerbahn.at) zur Verfügung. Weiters können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz schriftlich der Schlichtungsstelle der E-Control Austria vorlegen: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 (1) 24724-900.

Entschädigungs- und Erstattungsregelungen:

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss die Montafonerbahn den zu viel bezahlten Betrag rückerstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Richtigstellung sind längstens auf den Verbrauch des laufenden und der drei vorausgegangenen Kalenderjahre beschränkt, wobei bereicherungsrechtliche Ansprüche von Haushaltskunden davon unberührt bleiben.

Diese Informationen stellen nur Kurzzusammenfassungen der tatsächlich verfügbaren Informationen und Vertragsinhalte dar. Näheres finden Sie in unseren ASLB und in den verwiesenen Dokumenten.

Allgemeine Stromlieferbedingungen in Österreich

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Montafonerbahn AG für die Belieferung mit elektrischer Energie
Gültig für Haushaltskunden und Kleinunternehmen ab 1. Februar 2023



1. Einleitung

Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen gelten für Verträge über die Stromlieferung an Stromverbrauchsstellen in Österreich, welche die Montafonerbahn AG (im Folgenden „Stromversorger“ genannt) mit Haushaltskunden oder mit Kleinunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 (EiWOG 2010) abschließen. Zu den Haushaltskunden gehören alle Verbraucher gemäß Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Sie gelangen auch für jene Verträge zur Anwendung, bei denen im Vertrag oder Produktblatt auf sie verwiesen wird.

Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. Kunde umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Vertragsabschluss/Rücktrittsrecht

2.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde einem schriftlichen Vertragsangebot des Stromversorgers ausdrücklich zustimmt oder dieses durch schlüssiges Verhalten annimmt, indem er Strom bezieht und für diese Stromlieferung mindestens eine Zahlung leistet (wobei auch die Erteilung der SEPA-Lastschrift als Zustimmung gilt). Ein Vertragsjahr entspricht einem Lieferjahr und beginnt jeweils mit dem Datum, an dem der Stromversorger die Lieferung erstmals aufgenommen hat.

2.2 Von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den vom Stromversorger für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Stromversorger auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Stromversorger den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt der Stromversorger die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat der Stromversorger dem Verbraucher alle Zahlungen, die der Stromversorger vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei dem Stromversorger eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Stromversorger dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde nach Aufforderung dem Stromversorger ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, entspricht.

2.3 Kunden ohne Lastprofilzähler können ihren Willen zur Einleitung und Durchführung eines Wechsels auch formfrei erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

2.4 Die Belieferung der Verbrauchsstelle(n) des Kunden mit Strom wird vom Stromversorger unter der Bedingung veranlasst, dass der Kunde über einen gültigen Netzzugang verfügt und zum Zeitpunkt des Beginns der vereinbarten Stromlieferung kein Stromlieferungsvertrag für die Verbrauchsstelle mit einem anderen Unternehmen vorliegt.

2.5 Durch Abschluss des Stromlieferungsvertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der ilwerke vkw Bilanzgruppe.

2.6 Der Kunde hat dem Stromversorger erwartete wesentliche Änderungen des Verbrauchsverhaltens (beispielsweise Ladung Elektroauto oder Eigenerzeugungsanlage) so früh wie möglich mitzuteilen.

3. Laufzeit / Kündigung

3.1 Das Vertragsverhältnis tritt gemäß Punkt 2 (Vertragsabschluss) in Kraft und wird, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche

Kündigung von Haushaltskunden oder Kleinunternehmen gegenüber dem Stromversorger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und vom Stromversorger gegenüber diesen Kunden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung unter Beachtung der oben angeführten Kündigungsfristen zum Ende des ersten Vertragsjahres oder der vereinbarten kürzeren Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit möglich. Bei anderen Kunden gelten die jeweils vereinbarten Laufzeit- und Kündigungsbedingungen.

Die Kündigung muss – bei Stromlieferungsverträgen mit Haushaltskunden unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei erfolgen.

3.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist den Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Kunde seine Wohnung oder seinen Betriebsstandort aufgibt, oder die in Punkt 4 Ziffer 3. (Lieferunterbrechungen) genannten Gründe.

4. Lieferunterbrechungen

Der Stromversorger ist berechtigt, die Stromlieferung einzustellen oder durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einstellen zu lassen,

1. soweit er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert wird, oder
2. soweit sonstige Hindernisse vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Stromversorgers liegen, oder
3. soweit der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Punkte dieses Vertrages verstößt und trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung die Vertragsverletzung aufrecht hält. Die letzte Mahnung erfolgt mit einem eingeschriebenen Brief. Sie muss eine Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist und über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten enthalten. Der Stromversorger wird den Kunden auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mbs Beratungsstelle über Energieeffizienz, Stromkosten, Energiearmut, Lieferantenwechsel und Stromkennzeichnung, sein Recht auf Grundversorgung gemäß Punkt 12. sowie auf die allfällige Möglichkeit einer Ratenzahlung gemäß Punkt 6.8 hinweisen. Der Stromversorger informiert den Netzbetreiber über die Einstellung der Stromlieferung und über die erfolgten Mahnungen nach dem oben genannten Verfahren. Abschaltungen von Verbrauchsstellen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

5. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht gegenüber Haushaltskunden.

6. Abrechnung

6.1 Die Rechnungslegung über den vom Stromversorger gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Der Stromversorger darf monatliche Teilbetragszahlungen zu festgelegten Fälligkeiten fordern. Der Stromversorger kann auch andere Teilzahlungszeiträume mit dem Kunden vereinbaren. Der Kunde hat in jedem Fall das Recht, eine Zahlung in monatlichen Teilbeträgen zu verlangen.

6.2 Die dem Rechnungsbetrag zugrundeliegenden Angaben der Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber beim Kunden festgestellt. Liegen ohne Verschulden des Stromversorgers keine oder unrichtige Messdaten vor, kann der Netzbetreiber die fehlenden Messdaten aufgrund des Verbrauchs einer vorangegangenen Periode oder des Verbrauchs von Verbrauchsstellen mit ähnlicher Nutzung schätzen.

6.3 Wenn dies mit dem Kunden vertraglich vereinbart wurde (z.B. bei Bestellung eines entsprechenden Stromprodukts), werden die Stromlieferung und die damit verbundenen Netzdienstleistungen (Systemnutzung) gemeinsam verrechnet. Dadurch werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem Netzbetreiber nicht berührt.

Auf Rechnungen, welche die Systemnutzung beinhalten, werden – sofern der Netzbetreiber die Daten rechtzeitig bereitstellt – folgende Informationen angegeben:

1. die Zählpunktbezeichnung;
2. die Netzebene, der die Verbrauchsstelle zugeordnet ist;

3. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in Kilowatt (vereinbartes Netznutzungsrecht);
4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. (Zählerablesung durch den Netzbetreiber, Selbstablesung durch den Kunden oder rechnerische Ermittlung von Zählerständen);
6. eine Information über die Möglichkeit der Selbstablesung durch den Kunden;
7. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit und der Vergleich zum Vorjahreszeitraum sowie
8. Kontaktdaten bei Störfällen.

6.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise gemäß Punkt 11 (Preise/ Preisänderungen), so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch kundenspezifisch anteilig berechnet, sofern keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

6.5 Die Teilbetragszahlungen werden auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauchs anteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise berücksichtigt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so werden die Teilbetragszahlungen auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden, berechnet. Die der Berechnung der Teilbetragszahlungen zugrundeliegende Menge in kWh werden dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresrechnung oder auf der Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.

6.6 Ändern sich die Preise gemäß Punkt 11 (Preise/Preisänderungen), so ist der Stromversorger berechtigt, die folgenden Teilbetragszahlungen im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Der Kunde wird darüber entsprechend informiert.

6.7 Ergibt die Abrechnung, dass vom Kunden zu hohe Teilbeträge bezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag vom Stromversorger gemeinsam mit der nächsten Teilbetragszahlung oder Rechnung erstattet. Für die zu viel bezahlten Beträge bei Beendigung des Vertrages gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

6.8 Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern wird gemäß § 82 Abs. 2a EIWOG 2010 iVm der Ratenzahlungs-Verordnung BGBl. II Nr. 180/2022 für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer kostenlosen Ratenzahlung gewährt. Angeboten wird in jedem Fall eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung. Bei Nachzahlungen, die mindestens die Höhe von 4 aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreichen, sowie in begründeten Fällen, ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten möglich. Die genauen Modalitäten der Ratenzahlung sind mit dem Kunden im Einzelfall zu vereinbaren. Eine vorzeitige Zahlung des Kunden ist aber jedenfalls zum Teil oder zur Gänze ohne zusätzliche Kosten möglich. Eine bestehende Ratenzahlungsvereinbarung wird darüber hinaus durch eine Beendigung des Energielieferungsvertrages nicht beendet. Für Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG besteht auch jedenfalls die Möglichkeit der Zahlung mit Erlagschein oder in bar.

7. Zahlung – Verzug – Mahnung

7.1 Die Rechnung wird bei Vorlage fällig. Der Betrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung im Überweisungswege spesenfrei zu bezahlen.

7.2 Der Stromversorger ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ab dem 15. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen. Die verlangten Verzugszinsen dürfen bei Haushaltskunden bis zu 4 % und bei Unternehmen bis zu 8 % über dem jeweils von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz betragen. Der Stromversorger kann außerdem den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter und dem Stromversorger erwachsener Schäden in einem angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, welche dem Kunden nach Aufwand verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Rechtsanwaltstarifgesetz und im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Die Kosten für Mahnungen verrechnet der Stromversorger pauschal; die Höhe der Mahnkosten ist im Internet unter www.montafonerbahn.at sowie beim mbs Kundenservice einsehbar. Bei Unternehmen ist der Stromversorger bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen jedenfalls berechtigt, den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der Allgemeinen Stromlieferbedingungen in Höhe von € 40,00) zu fordern.

8. Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

- der Stromversorger den zu viel bezahlten Betrag rückerstatten oder
- der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

Ansprüche auf Richtigstellung sind längstens auf den Verbrauch des laufenden und der drei vorausgegangenen Kalenderjahre beschränkt, wobei bereicherungsrechtliche Ansprüche von Haushaltskunden davon unberührt bleiben.

9. Vorauszahlung – Sicherheitsleistung

9.1 Der Stromversorger kann die Belieferung von einer Vorauszahlung oder einer sonstigen Sicherheitsleistung (z.B. Barsicherheit, Bankgarantie einer österreichischen Bank, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparsbüchern) abhängig machen, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten bereits zweimal nicht oder nicht fristgerecht entsprochen hat, eine negative Bonitätsauskunft des Kunden vorliegt und/oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung anhängig ist. Barsicherheiten werden jeweils zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, dann wird er für Zwecke dieser Verzinsung mit null angesetzt.

9.2 Von einem Haushaltskunden kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe einer Teilbetragszahlung von einem Monat verlangt werden. Kommt der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Von einem Unternehmen kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Teilbetragszahlungen von vier Monaten verlangt werden.

Die Höhe der Teilbetragszahlung eines Monats bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder, wenn ein solcher nicht verfügbar ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

9.3 Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung hat ein Kunde ohne Lastprofilzähler nach Information über Funktionsweise und anfallende Kosten das Recht auf Nutzung eines Prepayment-Zählers. Dieser kann mit Zustimmung des Kunden auch zur Bezahlung von Altschulden eingesetzt werden. Der Kunde kann nach sechs Monaten verlangen, dass die Prepayment-Funktion deaktiviert wird.

9.4 Der Stromversorger kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

10. Rechtsnachfolge

10.1 Beabsichtigt der Stromversorger, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, wird er dies dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis bringen. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Information schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Stromversorgers, gilt der Stromlieferungsvertrag zu dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten als gekündigt, wobei die Frist ab dem Zeitpunkt gerechnet wird, zu dem die Übertragung Wirksamkeit erlangt hätte. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

10.2 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Stromversorger unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden ein, ist die Zustimmung des Stromversorgers erforderlich, die er jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Verständigung des Stromversorgers, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

11. Preise / Preisänderungen

11.1 Die für den jeweiligen Vertrag maßgeblichen Entgelte für die Belieferung mit elektrischer Energie (Energiepreis) sind in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen, mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt oder im jeweiligen Vertragsangebot festgelegt. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer (aktuell 20 %) enthalten. Für allfällige zusätzliche Leistungen können weitere Entgelte vereinbart werden. In den Energiepreisen nicht enthalten sind sonstige Entgelte (insbesondere Systemnutzungs- und Messentgelte, Finanzierungsbeiträge zur Erneuerbarenförderung, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte).

11.2 **Preisänderungen bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern:** Der Stromversorger ist berechtigt die vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen gemäß den nachfolgend wörtlich angeführten gesetzlichen Bestimmungen des § 80 Abs. 2, 2a und 2b EIWOG 2010 zu ändern:

„(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären.

(2a) Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder auf ihren Wunsch elektronisch informiert werden. Gleichzeitig sind Verbraucher und Kleinunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Versorger haben dabei von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.

(2b) Im Falle einer Kündigung gemäß Abs. 2 oder 2a endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Versorger hat Verbraucher in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 77 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. Für das Schreiben sind von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.“

11.3. Preisänderungen nach Punkt 11.2. sind jedenfalls erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Vertragsabschluss und nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.

11.4. Gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmer gemäß § 7 Abs. 1 Z 33 EWiG 2010 sind, ist der Stromversorger berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

11.5 Sollten künftig Steuern oder andere durch Gesetz und Verordnung veranlasste, die Lieferung von Strom belastende Steuern und Abgaben oder sonstige durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung veranlasste allgemeine Belastungen (d.h. keine Verwaltungsstrafen) der Energielieferung (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), kann der Stromversorger ihm hieraus entstehende, ziffernmäßig bestimmbare Mehrkosten an den Kunden weiter verrechnen. Zu diesen eben genannten Kosten zählen beispielsweise eine Gebrauchsabgabe und die Elektrizitätsabgabe. Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist. Entfallen Kosten ganz oder verringern sich diese (= Entlastung), ist dies vom Stromversorger zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben. Der Stromversorger wird den Kunden schriftlich über die Kosten im Sinne dieser Bestimmung informieren.

12. Grundversorgung

12.1 Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Stromversorger auf die Grundversorgung gemäß § 77 EWiG 2010 sowie den darauf beruhenden jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Bestimmungen berufen, werden zu einem Grundversorgungstarif und zu den Allgemeinen Stromlieferbedingungen beliefert. Die für die Grundversorgung geltenden Tarife sind unter www.montafonerbahn.at abrufbar oder können beim Stromversorger telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

13. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Unternehmen verpflichten sich vielmehr, gemeinsam mit dem Stromversorger die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr in

wirtschaftlichem und technischem Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

14. Datenspeicherung und Datenaustausch

Der Stromversorger verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden entsprechend der Datenschutzinformation, die jeweils aktuell auf www.montafonerbahn.at/datenschutz abrufbar sind oder beim mbs Kundenservice nachgefragt und eingesehen werden können. Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EWiG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs. 1 EWiG 2010 und § 81b Abs. 1 EWiG 2010 verwendet werden.

15. Beschwerdemöglichkeit

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an den mbs Kundenservice richten (Montafonerbahn AG, Bahnhofstraße 15a+b, 6780 Schruns, Telefon +43 5556 9000, E-Mail: kundenservice@montafonerbahn.at). Wenn er mit der Beantwortung der Beschwerde nicht einverstanden ist, kann er sich an die Regulierungsbehörde wenden (Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Telefon +43 1 24724-0, E-Mail schlichtungsstelle@e-control.at).

16. Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet bei Haushaltskunden, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, das für diesen Ort sachlich zuständige Gericht. Bei Unternehmen entscheidet das für den Sitz des Stromversorgers sachlich zuständige Gericht.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Änderungen dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 EWiG 2010 schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder auf seinen Wunsch elektronisch zur Kenntnis gebracht. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig wird der Kunde darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer Kündigung aus Anlass der Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Der Stromversorger wird den Kunden in einem solchen Fall in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 77 EWiG 2010 transparent und verständlich aufklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 EWiG 2010 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. Für das Schreiben wird der Stromversorger von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen verwenden.

17.2 Der Stromversorger ist bevollmächtigt, den Kunden in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang, der Netzbereitstellung, der Netznutzung und dem Abrechnungs- bzw. Messdatenmanagement gegenüber dem Netzbetreiber zu vertreten.

17.3 Der Kunde hat Änderungen seiner Adresse dem Stromversorger bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Stromversorger zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder auf Auftrag des Kunden an seine zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurden.

Kundeninformation zum Widerrufsrecht gem. FAGG und Rücktrittsrecht gem. KSchG (gilt für Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind)

Information über das Rücktrittsrecht von Konsumenten von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 11 FAGG, sowie über das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Montafonerbahn AG, Kundenservice Energie, Bahnhofstraße 15 a+b, 6780 Schruns, Tel: +43 5556 9000, kundenservice@montafonerbahn.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsformular (Nur bei Rücktritt von einem Energieliefervertrag erforderlich)

Wenn Sie einen Energieliefervertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an Montafonerbahn AG, Kundenservice Energie, Bahnhofstraße 15 a+b, 6780 Schruns, kundenservice@montafonerbahn.at

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden

Waren(*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung(*): _____

Bestellt am(*)/erhalten am(*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Kundennummer (sofern schon bekannt): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____

(*) Unzutreffendes bitte streichen